

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Gruna des Evangelischen

Kirchspiels Laußig

Der Gemeindegkirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Laußig hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 5.9.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Gruna gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdgrabstätten, je Grabstelle	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	350,00 €
1.1.2	Erddoppelwahlgrabstätte	700,00 €
1.2	Urnengrabstätten, je Grabstelle	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 3 Urnenstellen	350,00 €

Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.).

1.2.2	Grabstelle in Urnengrabstätten friedhofsgepflegt auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	930,00 €
	Auf dieser Anlage sind Namenstafeln ebenerdig zu legen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen.	
	Die Namenstafeln sind nach Vorgaben des Friedhofsträgers fertigen zu lassen.	

1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung	17,00 €
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung	17,00 €
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2.1 erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	14,00 €
3.	Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)	
4.	Nutzung Trauerhalle und Kirche Nutzung Kirche – die Gebühren sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt	
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	100,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

-werden nicht angeboten-

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 06.11.2003. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Laußig 5.9.2024

Ort, den

J. Cachel

Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates

D. S.



Joel Joel

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg, 7.11.24

Ort, den



h. u. d.

Amtsleiterin/Amtsleiter

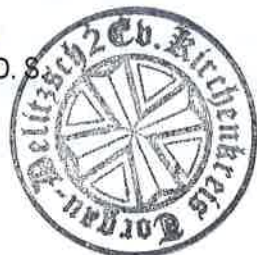
Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Laußig am 05.09.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Gruna wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07.11.2024 unter dem Aktenzeichen 631/22/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Laußig wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 7.11.24

Ort, den



h. u. d.

Amtsleiterin/Amtsleiter

Kreiskirchenamt Eilenburg

30. SEP. 2024

Tgb.-Nr.: 2536

AL X	FH	Fw	Gb	Gw
HV/OR	KBR	Mw	Pw	
Umlauf	☐ Ablage:			

2309